



## BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Kämmerei	08.11.2006	0281/06 - I/113
----------	------------	-----------------

### Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	13.11.2006	11.1	
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	28.11.2006	5	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	05.12.2006	6	
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2006	3	

### Betreff:

**Abwasserbeseitigungssatzung  
- Änderung -**

### Anlage/n:

Änderungssatzung

Gebührenbedarfsberechnung

### Beschluss:

Die 10. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 08.03.1994 wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

Wetzlar, den 08.11.2006

gez. Dette

## **Begründung:**

Die Stadtentwässerung ist als kommunale Dienstleistung der Stadt Wetzlar durch Gebühren der Benutzer zu finanzieren.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes sind die Gebührensätze für die Inanspruchnahme kostenrechnender Einrichtungen regelmäßig so hoch zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden können.

Letztmalig sind die Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wetzlar durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2005 mit Wirkung zum 01.01.2006 verändert worden. Seit diesem Zeitpunkt beträgt die Gebühr 2,50 €/m<sup>3</sup> Abwasser.

Alle Kostenansätze sind nochmals kritisch auf ihre Notwendigkeit überprüft worden, mögliche Einsparpotentiale wurden berücksichtigt.

Ein Ausgleich im Unterabschnitt 70000 – Abwasserbeseitigung – gemäß des Haushaltsentwurfes ist nur durch die Anpassung der Abwassergebühren von bisher 2,50 € um 18 Cent auf 2,68 €/m<sup>3</sup> Abwasser erreichbar (vgl. die in der Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung). Dies entspricht einer Erhöhung der Abwassergebühr um 7,2 % gegenüber dem Jahr 2006. Für einen Durchschnittshaushalt mit 120 cbm Wasserverbrauch pro Jahr ergibt sich damit pro Monat ein Kostenmehrbedarf von 1,80 €. Ursache für die Kostenentwicklung ist das Ansteigen der Verbandsumlage des Abwasserverbandes Wetzlar. Hier schlagen sich die Finanzierungskosten von Investitionsmaßnahmen im Bereich der Kläranlage und der Kanalsammler (Regenrückhaltebecken, Stauraumkanal u. a.) nieder, die in den Jahren 2005/2006 ein Volumen von rd. 11 Mio. € erreicht haben. Die Investitionsspitze dürfte damit zwar gebrochen sein, dennoch muss bei leicht rückläufigem Wasserverbrauch auch weiterhin mit einem Anpassungsbedarf bei den Abwassergebühren gerechnet werden.

## **10.Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 08.03.1994**

Auf Grund der §§ 5, 19, 51 Nr. 6, 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 S. 533), § 52 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GVBl. I S. 764), §§ 1, 2, 4 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HabwAG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 155), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in der Sitzung am 16.11.2006 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **Art. I**

§ 26 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 08.03.1994 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühren werden nach der Menge aller Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt werden. Die Gebühr pro cbm Abwasser beträgt 2,68 €.“

### **Art. II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

Dette  
Oberbürgermeister